

**Merkblatt zur Entsorgung von Speiseabfällen
aus Gaststätten und Großküchen**
(Stand: Nov. 2018)

Küchen- und Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich (z.B. Gaststätten, Kantinen von Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen, Kindergärten und Imbissständen) unterliegen der Entsorgung durch eine behördlich zugelassene Entsorgungsfirma. Dies gilt auch für Vermischtes von Küchen- und Speiseabfällen tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Eine Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus Gaststätten und Großküchen über den Hausmüll oder eine Biotonne ist nicht zulässig und kann mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

Was muss entsorgt werden?

Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle aus Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess) Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw. sowie Retouren vom Teller.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel, MHD-Ware, Geflügel, Fleisch, Wurst- und Molkereiprodukte, Fisch usw.

Lagerung und Dokumentation:

Küchen und Kantinenabfälle sind bis zu ihrer Entsorgung getrennt von sonstigen Abfällen (z.B. gelbe Säcke, Papiermüll) zu lagern und mit dem Hinweis *-Material der Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr-* zu kennzeichnen.

Der Standort der Behälter muss außerhalb von Räumen liegen, in denen Lebensmittel gelagert sind oder damit umgegangen wird. Die Behälter müssen für unbefugte Menschen und Tiere unzugänglich aufbewahrt werden oder abschließbar sein. Im Sommer müssen die Behälter eventuell gekühlt werden, so dass unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarn durch z.B. Gerüche oder Madenbefall vermieden werden. Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich durch waschen zu säubern.

Bei jeder Abholung ist durch das Transportunternehmen ein Handelspapier auszufüllen. Darauf sind der Erzeuger, Beförderer und Verwerter, die Art des entsorgten Materials, die Menge (Anzahl der Behälter oder das Gewicht), sowie das Datum der Abholung festzuhalten.

Die Rechnung ersetzt nicht das Handelsdokument. Das Handelsdokument gilt für den Lebensmittelunternehmer als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Liste der behördlich zugelassenen Entsorgungsfirmen (nicht abschließend):

Berndt GmbH
Hauptstr. 2-4
85445 Oberding
08122-888-0

Högl Kompost- & Recycling GmbH
Dietrichsdorf 5
84106 Volkenschwand
08754-9609-0

Firma Heißenhuber
Wannersdorf 14
94428 Eichendorf
09952-2472

Rechtsvorschriften:

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte
VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/ 2009
Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)